



PERSONALBLATT

Nummer 03/2014

11.11.2014

Inhalt:

Informationen für Beamtinnen und Beamte zum Erholungsurlaub

1. Neunte Änderung der Erholungsurlaubsverordnung (EUrIVO) für **Beamtinnen und Beamte** des Landes Berlin; Abschaffung der altersunabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer gemäß § 4 Abs. 1 EUrIVO rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2011 sowie Verfall von Urlaub bei vorübergehender Dienstunfähigkeit
2. Hinweise zur Berechnung des Erholungsurlaubs für **Beamtinnen und Beamte** bei anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 2 EUrIVO)
3. Hinweise zur Kürzung des Erholungsurlaubs bei Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 6 Abs. 1 EUrIVO)

1.

Neunte Änderung der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO) für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin; Abschaffung der altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer gemäß § 4 Abs. 1 (EUrlVO) rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2011 sowie Verfall von Urlaub bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Mit Bekanntmachung der Neunten Änderung der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO) vom 26.08.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (Nr. 22 vom 10.09.2014) wurden Änderungen in der Erholungsurlaubsverordnung vorgenommen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten der Freien Universität Berlin haben.

Die Änderungen haben wir in der beigefügten nichtamtlichen Arbeitsfassung der EUrlVO eingearbeitet und kenntlich gemacht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

zu § 4

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.03.2012 zur Abschaffung der bisherigen Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter wurde im Bereich der Tarifbeschäftigten bereits dahingehend umgesetzt, dass seit dem Urlaubsjahr 2011 altersunabhängiger Urlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen gewährt wird.

Zur Wahrung des Gleichklangs mit den Tarifbeschäftigten hat der Verordnungsgeber im Land Berlin nunmehr mit der Neunten Änderung der EUrlVO bestimmt, dass alle Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin unabhängig vom Lebensalter bei einer Fünf-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen haben.

Darüber hinaus wurde nach der Übergangsregelung im Artikel II Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Änderung der EUrlVO (s. S. 6 der beigefügten Arbeitsfassung) festgelegt, dass der Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr rückwirkend bereits für die Urlaubsjahre ab 2011 gilt.

Wir bitten unbedingt zu beachten, dass der höhere Erholungsurlaubsanspruch für die Jahre 2011 bis 2013 gemäß Artikel II Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Änderung der EUrlVO bis zum Ablauf des Jahres 2014 abgewickelt werden muss, **da er andernfalls verfällt.**

zu § 9

Für Urlaubsansprüche gelten die allgemeinen Übertragungs- und Verfallsregelungen von § 9 Abs. 2 EUrlVO.

Danach verfällt der Urlaub 12 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

Als Ausnahme davon verfällt der **wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit** nicht rechtzeitig angetretene Urlaub 15 Monate nach dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres.

Davon unabhängig kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten in besonderen Fällen - wie bisher - von der Personalstelle ein Verfall des Urlaubs 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres zugelassen werden.

Der bisherige Absatz 3, der bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit ein zeitlich unbegrenztes Ansammeln von Mindesturlaubsansprüchen (das sind nach dem Bundesurlaubsgesetz 20 Tage) vorsah, wurde ersatzlos gestrichen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch auf die in Artikel II Abs. 2 der Neunten Änderung der EUrlVO getroffene Übergangsregelung aufmerksam machen. Danach muss der bei vorübergehender Dienstunfähigkeit bis zur Verkündung der Neunten Änderung der EUrlVO im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (10.09.2014) nicht in Anspruch genommene Mindesterholungsurlaub (das sind nach dem Bundesurlaubsgesetz 20 Arbeitstage) bis zum 31.12.2014 genommen werden, **da er andernfalls verfällt (Altfall, s. nachfolgendes Beispiel a).**

Beispiel a) Verfall von Erholungsurlaub bei vorübergehender Dienstunfähigkeit (Altfall):

Dienstunfähigkeit seit 01.01.2013. Dienstantritt am 01.08.2014. Resturlaub aus dem Jahr 2012 = 25 Tage. Resturlaub aus dem Jahr 2013 = 30 Tage. Noch zustehender Urlaub für 2014 = 30 Tage.

Lösung:

Für 2012 muss der Mindesturlaub von 20 Tagen bis 31.12.2014 genommen werden (Artikel II Abs. 2 der Übergangsregelung). Die über den Mindesturlaub hinaus gehenden 5 Tage können nicht mehr genommen werden, da diese bereits wegen § 9 Abs. 2 Satz 4 EUrlVO spätestens am 30.06.2014 verfallen sind.

Für 2013 muss der gesamte Urlaub von 30 Tagen grundsätzlich bis 31.12.2014 genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EUrlVO i. V. m. Art. II Abs. 2 der Übergangsregelung). Auf Antrag der Beamtin/ des Beamten prüft die Personalstelle die Übertragung des Urlaubs im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 4 EUrlVO.

Für 2014 muss der Urlaub von 30 Tagen grundsätzlich bis zum 31.12.2015 genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EUrlVO).

Beispiel b) Verfall von Erholungsurlaub bei vorübergehender Dienstunfähigkeit (Neufall):

Dienstunfähigkeit ab 01.03.2015. Resturlaub aus 2015 = 23 Tage. Dienstantritt am 01.10.2016.

Lösung:

Resturlaub aus 2015, der wegen der vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte, verfällt grundsätzlich 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres mit Ablauf des 31.03.2017 (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EUrlVO).

Urlaub für das Jahr 2016 muss grundsätzlich 12 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres bis 31.12.2017 genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EUrlVO).

2.

Hinweise zur Berechnung des Erholungsurlaubs für Beamtinnen und Beamte bei anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 4 Abs. 2 EUrlVO

Grundsätzlich haben Teilzeitbeschäftigte denselben Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte, wenn ihre Arbeitszeit regelmäßig in jeder Woche auf fünf Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit dagegen regelmäßig in jeder Woche oder im Laufe des Urlaubsjahres unregelmäßig auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, ist der Urlaub gemäß § 4 Abs. 2 EUrlVO um 1/260 des Urlaubsanspruchs für jeden zusätzlichen freien Tag im Urlaubsjahr zu vermindern.

Wird die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit während des laufenden Urlaubsjahres geändert, ist die Zahl der Urlaubstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde (s. Beispiel c).

Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile eines Urlaubstages von weniger als 0,5, werden sie abgerundet. Bruchteile von 0,5 und mehr werden auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet (vgl. § 4 Abs. 4 EUrlVO).

Die in diesem Zusammenhang erforderliche **allgemeine Berechnungsformel** des individuellen Urlaubsanspruchs nach den Vorschriften der EUrlVO lautet:

$$\text{Urlaubsanspruch} - \frac{\text{Urlaubsanspruch} \times \text{zusätzliche arbeitsfreie Tage}}{260} = \text{individueller Urlaubsanspruch}$$

Berechnungsbeispiel a):

Teilzeitbeschäftigung mit Verteilung der Arbeitszeit auf 4 Arbeitstage in der Woche. Die zusätzlichen freien Tage betragen im Urlaubsjahr insgesamt 52 Tage (pro Woche ein Arbeitstag bei 52 Wochen).

$$30 - \frac{30 \times 52}{260} = 30 - 6 = 24 \text{ Tage individueller Urlaubsanspruch}$$

Berechnungsbeispiel b):

Teilzeitbeschäftigung mit Verteilung der Arbeitszeit auf 3 Arbeitstage in der Woche. Die zusätzlichen freien Tage betragen im Urlaubsjahr insgesamt 104 Tage (pro Woche zwei Arbeitstage bei 52 Wochen).

$$30 - \frac{30 \times 104}{260} = 30 - 12 = 18 \text{ Tage individueller Urlaubsanspruch}$$

Berechnungsbeispiel c):

Beginn der Teilzeitbeschäftigung mit Verteilung der Arbeitszeit auf 4 Arbeitstage in der Woche ab 01.09. Vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung wurden bereits 20 Urlaubstage genommen.

Bezogen auf das gesamte Urlaubsjahr beträgt der Urlaubsanspruch insgesamt 24 Tage (s. Berechnungsbeispiel a). Davon sind die bereits gewährten Urlaubstage abzuziehen, allerdings nur in dem Umfang wie sie bei einer 4-Tage-Woche zugestanden hätten; demnach 20 Tage: 5 x 4 Tage = 16 Urlaubstage. Es stehen somit ab 01.09. noch 8 (24 Tage – 16 Tage) Urlaubstage zu.

Berechnungsbeispiel d):

Teilzeitbeschäftigung mit Inanspruchnahme einer Blockfreizeit. Die zusätzlichen freien Tage aus der Blockfreizeit betragen 90 Tage.

$$30 - \frac{30 \times 90}{260} = 30 - 10,38 = 19,62 \\ \text{aufgerundet 20 Tage individueller Urlaubsanspruch}$$

Bezüglich der Regelungen zur Berechnung des Erholungsurlaubs bei anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit **für den Bereich der Tarifbeschäftigten** verweisen wir auf das Personalblatt Nummer 03/2011 vom 27.04.2011.

3.

Hinweise zur Kürzung des Erholungsurlaubs gemäß § 6 Abs. 1 EUrlVO bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

Gemäß § 6 Abs. 1 EUrlVO wird der Jahresurlaub bei Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand in der ersten Jahreshälfte zur Hälfte gewährt. Bei Beginn des Ruhestandes in der zweiten Jahreshälfte (ab 01.07.) steht der Jahresurlaub in voller Höhe zu.

Endet das Beamtenverhältnis aus anderen Gründen (z.B. Entlassung auf eigenen Antrag) wird der Urlaub anteilig entsprechend der Beschäftigungsdauer gewährt.

Beispiel a):

Der Ruhestand beginnt am 01.04.

Der Urlaub wird zur Hälfte im Umfang von 15 Tagen gewährt.

Beispiel b):

Der Ruhestand beginnt am 01.08.

Der Urlaub wird in voller Höhe im Umfang von 30 Tagen gewährt.

Beispiel c):

Das Beamtenverhältnis endet auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31.08.

Es besteht ein anteiliger Urlaubsanspruch für 8 Monate.

$30 \text{ Tage} / 12 \times 8 = 20 \text{ Tage}$ Urlaubsanspruch

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihre Personalstelle für Beamtinnen und Beamte gern zur Verfügung.

Adolphs

- Arbeitsfassung -

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter

(Erholungsurlaubsverordnung -EUrIVO)

in der Fassung vom 26. April 1988 ^[1]

(GVBl. S. 846)

BRV 2030-1-4

**Zuletzt geändert durch Art. II Vierte VO zur Änd. arbeitszeitrechtlicher und
urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 26. 8. 2014 (GVBl. S. 323)**

§ 1 Urlaubsjahr und Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Die Landesbeamten erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) ¹ Der Erholungsurlaub ist auf das Urlaubsjahr so zu verteilen, dass der ordnungsmäßige Geschäftsgang gewährleistet ist. ² Dabei sind die Wünsche der Beamten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³ Vertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

§ 2 Wartezeit

¹ Der Beamte hat erst sechs Monate nach Eintritt in den öffentlichen Dienst Anspruch auf Erholungsurlaub (Wartezeit). ² Aus besonderen Gründen kann Erholungsurlaub vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden.

§ 3 [aufgehoben]

§ 4 ^[1] Urlaubsdauer

(1) ¹ Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. ² Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beamte nach dem Dienstplan oder üblicherweise Dienst zu leisten hat. ³ Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Dienstschicht begonnen hat. ⁴ Arbeitstage, die aus besonderem Anlass ganz oder teilweise dienstfrei sind und in die Zeit des Erholungsurlaubs fallen, gelten als volle Urlaubstage im Sinne dieser Verordnung.

(2) ¹ Ergeben sich wegen anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub im Verhältnis der Anzahl der zusätzlichen Arbeitstage oder der zusätzlichen freien Tage im Urlaubsjahr zu 260. ² Wird die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres geändert, ist die Zahl der Urlaubstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die

^[1] Beachte die Übergangsregelung in Art. II Neunte Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung v. 26.8.2014 (GVBl. S. 323); abgedruckt auf Seite 6 dieser Arbeitsfassung.

für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) In dem Urlaubsjahr, in dem eine Freistellung nach § 8a Abs. 3 der *Arbeitszeitverordnung*^[2] für Beamte beginnt oder endet, vermindert sich der Urlaub im Verhältnis der Anzahl der zusätzlichen freien Tage im Urlaubsjahr zu 260.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung nach Absatz 2 ein Bruchteil eines Tages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

(5) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(6) ¹ Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten; dies gilt nicht für den Zusatzurlaub nach den §§ 12, 12a und 12b. ² Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Urlaub jugendlicher Beamter

¹ Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes; ein weitergehender Urlaubsanspruch nach dieser Verordnung bleibt unberührt. ² Berufsschulpflichtige Beamte sollen den Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien nehmen; soweit dies nicht möglich ist, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

§ 6 Kürzung

(1) ¹ Ist der Beamte nach dem 30. Juni eingestellt worden, so steht ihm nur für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs einschließlich des Zusatzurlaubs zu. ² Endet das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder durch Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres, wird der Urlaub zur Hälfte, sonst voll gewährt; endet das Beamtenverhältnis aus sonstigen Gründen, beträgt der Urlaub ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. ³ Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

(2) ¹ Der Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich des Zusatzurlaubs entfällt für jeden vollen Monat einer Beurlaubung ohne Besoldung in Höhe eines Zwölftels. ² Hat der Beamte den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. ³ Hat der Beamte vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach Satz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. ⁴ Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. ⁵ Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) Der Erholungsurlaub eines in Altersteilzeit (§ 111 des Landesbeamtengesetzes) beschäftigten Beamten wird im Jahr des Übergangs von der Beschäftigung in die bis zum

^[2] Siehe nunmehr § 11 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung idF v. 21.11.1995 (GVBl. S. 790).

Beginn des Ruhestands dauernde Freistellung für jeden vollen Monat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt.

§ 7 Lehrer

¹ Für Lehrer an Schulen und Hochschulen gilt der Anspruch auf Erholungsurlaub als durch die Schulferien oder die Semesterferien abgegolten. ² Aus zwingenden dienstlichen Gründen können sie auch während der Ferien in angemessenem Umfang zu Dienstleistungen herangezogen werden. ³ Die Lehrer sind jedoch an den letzten drei Arbeitstagen vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet; fällt der letzte Arbeitstag auf einen Sonnabend, besteht die Anwesenheitspflicht für Mittwoch, Donnerstag und Freitag. ⁴ Ob und in welchem Umfang Satz 1 auf außerhalb des Schulbetriebs nach § 27 des Landesbeamtengesetzes abgeordnete Lehrer Anwendung findet, regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 8 Anrechnung früheren Urlaubs

Erholungsurlaub, den der Beamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die ihm Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 9 ^[3] Urlaubsabwicklung

(1) ¹ Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub möglichst zusammenhängend nehmen. ² Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im Allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. ³ Wird der Urlaub geteilt, so soll der Beamte mindestens für zwei Wochen zusammenhängend beurlaubt sein.

(2) ¹ Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. ² Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. ³ Ein wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetretener Urlaub verfällt fünfzehn Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres. ⁴ Davon unabhängig kann die Dienstbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen; in diesen Fällen verfällt der Urlaub achtzehn Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

(3) **[aufgehoben]**

§ 9a Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

¹ Der Beamte kann auf Antrag für jedes Urlaubsjahr die zwanzig Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage ansparen, solange ihm für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. ² Der angesparte Urlaub verfällt, wenn er nicht spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes angetreten wird. ³ Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. ⁴ Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

^[3] Beachte die Übergangsregelung in Art. II Neunte Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung v. 26.8.2014 (GVBl. S. 323); abgedruckt auf Seite 6 dieser Arbeitsfassung.

§ 10 Widerruf und Verlegung

(1) ¹ Die Beurlaubung kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. ² Mehraufwendungen, die dem Beamten durch einen nicht von ihm selbst verschuldeten Widerruf entstehen, sind ihm zu ersetzen.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 11 Erkrankung

(1) ¹ Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. ² Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) ¹ Der Beamte hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. ² Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt.

§ 12 Zusatzurlaub für Schwerbehinderte und Verfolgte

¹ Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamte richtet sich nach den Bestimmungen des *Schwerbehindertengesetzes*^[4]. ² Anerkannte Beamte im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. S. 714), erhalten einen Zusatzurlaub von gleicher Dauer. ³ Der Zusatzurlaub steht nur aus einem Grunde zu.

§ 12a Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) ¹ Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so erhält er bei einer solchen Dienstleistung Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

² Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschichten und endet die zweite Dienstschicht an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 beide Kalendertage als Arbeitstage.

^[4] Siehe nunmehr Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) v. 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046.).

(2) ¹ Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 110 Stunden,

zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 220 Stunden,

drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 330 Stunden,

vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

² Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, so erhält er

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 150 Stunden,

zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 300 Stunden,

drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden,

vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 54 des Landesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) ¹ Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. ² Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. ³ § 4 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) ¹ Der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1982 wird für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. ² Vom Urlaubsjahr 1983 an wird der Zusatzurlaub für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht.

(9) Ist mindestens ein Viertel der Schichten kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§ 12b Sonderregelungen für den Schichtdienst bei Polizei und Feuerwehr

(1) ¹ Abweichend von § 12a Abs. 8 und 9 erhalten Beamte des Vollzugsdienstes bei Polizei und Feuerwehr im 12- und 24-Stunden-Schichtdienst Zusatzurlaub unter Zugrundelegung der Staffelung in § 12a Abs. 3. ² Bei der Berechnung der Nachtdienststunden bleiben dabei Zeiten der Bereitschaft außer Betracht; es ist jedoch ein Tag Zusatzurlaub zu gewähren, wenn der Beamte im Urlaubsjahr fünf oder mehr Monate Schichtdienst geleistet hat. ³ § 12a Abs. 7 findet keine Anwendung.

(2) Leisten Beamte des Vollzugsdienstes bei der Polizei im Rahmen von Einsatzplänen bedarfsorientiert Nachtdienste, ist § 12a Absatz 3 anzuwenden.

§ 13 Richter

¹ Diese Verordnung gilt für Richter entsprechend. ² Der Erholungsurlaub ist so zu erteilen, dass die Geschäftspläne der Gerichte eingehalten werden können. ³ In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Urlaub vorwiegend während der Gerichtsferien zu gewähren.

§ 14 ^[5] Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Art. II Neunte Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Übergangsregelung

(1) Für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 beträgt der Urlaubsanspruch nach § 4 Absatz 1 Satz 1 jeweils 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 1 und 2 verfällt Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Urlaubsjahres 2014 abgewickelt worden ist.

(2) Ansprüche auf Mindesterholungsurlaub, der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 9 Absatz 3 der Erholungsurlaubsverordnung zustand, verfallen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Urlaubsjahres 2014 abgewickelt worden sind.

^[5] [Amtl. Anm.:] Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Januar 1963.